

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma rubinion AG (01.01.2019)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche unserer Geschäftsbeziehungen mit Kunden („Kunde“), bei denen wir Dienst- oder Werkleistungen erbringen und/oder Leistungen, Sachen oder Rechte zur Verfügung stellen. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Sofern in diesen AGB der Begriff der „Leistung“ direkt oder in abgewandelter Form (z. B. Leistungen) verwendet wird, bezieht sich dieser auf sämtliche Arten unserer Leistungen im Rahmen von Dienstverträgen sowie von Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträgen.
- 1.3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Kündigung, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt wird, können etwaige, von uns rechtsverbindlich abgegebene Angebote, durch den Kunden längstens binnen vier Wochen nach ihrem Zugang angenommen werden (§ 148 BGB).
- 2.2. Unsere Angebote sind hierbei insoweit freibleibend, als Abweichungen und Änderungen des Leistungsgegenstandes, die auf die Verbesserung der gelieferten Technik, Werk- oder Dienstleistung bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, während der Leistungszeit vorbehalten bleiben, sofern der Leistungsgegenstand dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- 2.3. Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und auf diese Verträge anwendbarer Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die auch durch die Textform gemäß § 126b BGB ersetzt werden kann.

3. Leistungsinhalt, Leistungszeit, Kündigung

- 3.1. Die Beschaffenheit und der Umfang unserer Leistungen werden individuell vereinbart. Leistungsbeschreibungen sind

durch den Kunden jeweils auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen.

- 3.2. Terminangaben über Leistungs- und/oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind individuell ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 3.3. Soweit wir infolge einer fehlenden Mitwirkung des Kunden oder durch unverschuldete Umstände wie Streik, Aussperrung oder höhere Gewalt, an der Leistungserbringung gehindert sind, gelten die Leistungs- und Lieferfristen um eine angemessene Frist verlängert, welche jedenfalls die Dauer der Behinderung und eine nach deren Wegfall erforderliche Anlaufphase berücksichtigt. Selbiges gilt, soweit wir durch den kurzfristigen Wegfall eines Beraters (z.B. bei Kündigung, Krankheit oder Tod eines Beraters) an der Leistungserbringung gehindert sind.
- 3.4. Der Eintritt unseres Leistungsverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung des Kunden erforderlich. Soweit die Leistungsverzögerung durch Umstände gemäß vorstehender Ziff. 3.3 verursacht ist, haben wir diese nicht zu vertreten.
- 3.5. Im Falle des Leistungs- und/oder Lieferverzuges steht dem Kunden ein Lösungsrecht vom Vertrag (z.B. durch Kündigung, Rücktrittsrecht oder Schadensersatz statt der Leistung) nur zu, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur entsprechenden Lieferung gesetzt hat. Eine solche Nachfrist muss mindestens drei (3) Wochen betragen (Mindestfrist), um angemessen zu sein; diese Mindestfrist gilt nicht, wenn die Lösung des Kunden vom Vertrag auf einer von uns zu vertretenen Pflichtverletzung beruht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
- 3.6. Sofern nach Vertragsschluss erkennbar wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zur Lösung vom Vertrag (z.B. durch Kündigung, Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung) berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Lieferung nicht vertretbarer Gegenstände (Einzelanfertigungen, individuell angepasste Leistungen) können wir die Kündigung oder den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 3.7. Über die bis zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags bereits erbrachten Leistungen wird grundsätzlich nach Maßgabe dieser AGB abgerechnet, sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Die Rechte des Kunden gemäß Ziff. 9 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Leistungserbringung und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 4.2. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug; eine Mahnung ist darüber hinaus zur Verzugsbegründung nicht erforderlich. Die betreffende Geldschuld ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleiben uns vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt zudem unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 4.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart ist, gelten

unsere angegebenen Preise ab Ulm. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes, also insbesondere kein Pauschal-Festpreis vereinbart wird, werden etwaig anfallende Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten von uns daher zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.4 Soweit sich die Parteien auf eine Vergütung nach Tagessätzen einigen, gilt ergänzend Folgendes:

4.4.1 Ein Tagessatz entspricht einer Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Arbeitstag. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden anteilig nach Stunden vergütet, wobei für jede angefangene Stunde 1/8 des vereinbarten Tagessatzes anfällt. Soweit wir nach Absprache mit dem Kunden Arbeiten am Wochenende oder an den in Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Feiertagen leisten, erhöht sich der Tagessatz wie folgt:

- bei Samstagsarbeit um 25 %,
- bei Sonntagsarbeit um 50 %,
- bei Feiertagsarbeit um 100 %.

4.4.2 Soweit wir nach Absprache mit dem Kunden Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit von 08:00 bis 18:00 Uhr leisten („Nachtarbeit“), erhöht sich der anteilige Tagessatz hierfür um 30 %.

4.4.3 Falls die Nachtarbeit am Wochenende oder an einem Feiertag geleistet wird, gelten die vorstehenden Erhöhungen kumulativ.

4.4.4 Soweit sich die Parteien nicht ausdrücklich auf einen Tagessatz einigen, gelten unsere allgemein üblichen Tagessätze. Reisezeiten werden nach Stunden zu einem Satz von 1/8 des vereinbarten Tagessatzes pro Reisestunde berechnet.

4.4.5 Wir werden die täglich geleisteten Arbeiten und Reisezeiten unter Angabe der bearbeiteten Positionen in einem Tätigkeitsbericht festhalten, den der Kunde auf Wunsch einsehen kann.

4.5 Soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist, werden dem Kunden die erbrachten Leistungen monatlich, jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats, in Rechnung gestellt.

4.6 Wir sind berechtigt, in angemessenem Umfang (auch wiederholt) Vorkasse für unsere Leistungen zu verlangen, insbesondere wenn mit dem Kunden bislang noch keine Geschäftsbeziehung besteht oder wenn Gründe vorliegen, welche Zweifel an einer pünktlichen Zahlung durch den Kunden begründen. Die Vorkasse erfolgt hierbei anhand einer Schätzung der für den voraussichtlichen Leistungsaufwand anfallenden Vergütung.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

5.1 Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden hingegen nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und darüber hinaus rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5.3 Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gemäß Ziff. 9.4 Satz 2 dieser AGB, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6. Mitwirkungspflichten

6.1 Der Kunde hat den Erfolg der Zusammenarbeit sowie der von uns zu erbringenden Leistungen in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er ist verpflichtet, sämtliche in seiner Betriebssphäre für unsere sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen

Beistellungen, Informationen und infrastrukturellen Leistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

6.2 Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten ist der Kunde insbesondere verpflichtet,

- einen kompetenten und mit umfassender Verhandlungs- und Abschlussvollmacht ausgestatteten Ansprechpartner zu benennen, der für die Einhaltung der Mitwirkungspflichten Sorge trägt,

- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von uns beauftragten Mitarbeitern anzuhalten,

- den für die Durchführung unserer Leistungen beauftragten Mitarbeitern im Falle der Vorortleistung Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen zu gewähren,

- alle für die Leistungen betroffenen Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereitzuhalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen,

- seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter, soweit einschlägig, geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern oder von uns ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,

- vorliegende Arbeitsergebnisse unverzüglich auf ihre Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu prüfen und uns etwaige Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen;

- alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche die Erbringung unserer Leistungen beeinträchtigen können, uns unverzüglich mitzuteilen,

- uns jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse oder seiner Bankverbindung, soweit diese für das Vertragsverhältnis und/oder dessen Erfüllung wesentlich ist, unverzüglich schriftlich oder per Telefax mitzuteilen.

6.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder vollständig nach, gehen daraus entstehende Verzögerungen zu seinen Lasten. Soweit wir die Lieferungen dadurch nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erbringen und/oder abschließen können, verlängert sich der hierfür vertraglich vereinbarte Zeitraum angemessen. Unsere gesetzlichen Ansprüche und Rechte bleiben daneben unberührt.

7. Abnahme

7.1 Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, sind die erbrachten Leistungen vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei dieser Überprüfung die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung fest, hat er uns gegenüber unverzüglich die Abnahme zu erklären. Schlägt die Abnahme hingegen fehl, wird der Kunde uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen und uns eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel übergeben. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um uns die Identifizierung und Beseitigung des jeweiligen Mangels zu ermöglichen.

7.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Wesentliche Mängel werden von uns baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur erneuten Prüfung und Abnahme vorgelegt; im Rahmen der erneuten Abnahmeprüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.

7.3 Sind Vertragsgegenstand mehrere, voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke, erfolgt deren Abnahme jeweils getrennt. Soweit im Rahmen eines Projekts Teilwerke vertraglich vereinbart oder definiert werden, können wir deren gesonderte Abnahme verlangen. Gegenstand der Teilabnahme sind dann die seit dem Ausführungsbeginn des Teilwerks, im Falle einer vorgegangenen Teilabnahme hingegen die seitdem erbrachten Leistungen.

8. Gewährleistung

8.1 Für die Rechte des Kunden bei Mängeln (Sach- und Rechtsmängel) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

8.2 Auftretende Mängel sind uns in jedem Fall unverzüglich nach deren Entdeckung durch den Kunden schriftlich anzuzeigen; das auftretende Problem ist hierbei möglichst genau zu beschreiben. Der Kunde hat, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, die Arbeitsergebnisse unverzüglich nach erfolgter Ablieferung zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich uns gegenüber anzuzeigen. Unterlässt der Kunden die Anzeige, so gilt das Arbeitsergebnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach dessen Entdeckung erfolgen; anderenfalls gilt das Arbeitsergebnis auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, können wir uns auf die Regelungen der vorstehenden Sätze 2 bis 5 nicht berufen.

8.3 Bei berechtigt und fristgemäß geltend gemachten Mängeln, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.4 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde eine fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

8.5 Die Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Leistungen oder Sachen entfallen, soweit der Kunde die von uns gelieferten Sachen oder Leistungen in einer von uns nicht autorisierten Weise ändert oder bearbeitet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung oder Bearbeitung verursacht wurde.

8.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

8.7 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.8 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur

9.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

9.2.2 für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Für systemimmanente Fehler von Drittprodukten, insbesondere Softwareprodukten, die von uns im Rahmen unserer Leistungen bereitgestellt oder überlassen werden, übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, der Fehler hätte bei einer ordnungsgemäßen Prüfung unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität des Drittproduktes, in zumutbarer Weise durch uns identifiziert werden können.

9.4 Bei Datenverlusten haften wir, unbeschadet der Regelung in Ziff. 9.2, zudem nur, soweit der Kunde zugleich (insbesondere durch eigenständige Datensicherung) sichergestellt hat, dass die vernichteten Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung für Datenverlust wird hierbei auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.

9.5 Die sich aus den vorstehender Ziff. 9.2 bis 10.4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, insbesondere für unsere Mitarbeiter, Vertreter und Organe. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.6 Eine sich aus gesetzlichen Vorschriften etwaig ergebende Haftungsbeschränkung bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen ausdrücklich unberührt.

9.7 Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen hingegen nicht umfasst.

9.8 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Verjährung

10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden gegen uns wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt, abweichend von der gesetzlichen Regelung, ein Jahr ab Beginn der entsprechenden gesetzlichen Verjährungsfrist.

10.2 Handelt es sich bei der Lieferung jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff) oder

um ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

- 10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Lieferung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 9.2 Satz 1 und Ziff. 9.2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 11.1 Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von uns bereitgestellten Produkte oder erbrachten Leistungen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ausgesetzt wird, verpflichten wir uns, den Kunden von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur, wenn uns der Kunde von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich benachrichtigt, er eine Verletzung nicht anerkennt, uns die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen gegen die Ansprüche vorbehalten bleibt und soweit uns der Kunde bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche angemessen unterstützt.
- 11.2 Über die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 11.1 hinaus, sind wir dem Kunden nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn wir Kenntnis von der Verletzung des Schutzrechtes hatten oder hätten haben müssen.
- 11.3 Eine Haftung gemäß Ziffer 11 ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter auf speziellen Vorgaben des Kunden oder darauf beruht, dass der Kunde eine von uns nicht genehmigte Änderung an bereitgestellten Produkten oder Leistungen durchgeführt, die Produkte oder Leistungen entgegen unseren Anweisungen benutzt oder sie mit von uns nicht genehmigter Hard- oder Software kombiniert hat.

12. Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Bei Lieferung von Software, die durch Dritte hergestellt worden ist, bestimmt sich der Lizenzumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers.
- 12.2 Die Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere ein hieran bestehendes Urheberrecht oder ein sonstiges Schutzrecht, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich uns zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse unter Mitwirkung des Kunden oder aufgrund seiner Vorgaben entstanden sind. Soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist, wird dem Kunden mit der vollständigen Bezahlung der von uns erbrachten Leistungen ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen eingeräumt. Das Nutzungsrecht umfasst hierbei nur solche Nutzungsarten, welche nach dem jeweiligen Vertragszweck vorausgesetzt oder zu dessen Erreichung erforderlich sind. Es beinhaltet in diesem Rahmen auch das Recht, notwendige Sicherungskopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen.
- 12.3 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlicher gelieferter Hardware, Software sowie den Datenträgern, auf welchen die Software geliefert wird, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

13. Weitergabe von Leistungen an Dritte

- 13.1 Der Kunde darf die Arbeitsergebnisse und/oder die ihm von uns zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung (entgeltlich) zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind sämtliche Unternehmen, die - auch wenn sie mit dem Kunden gemäß § 15 AktG verbunden sind - in den Verträgen sowie den jeweiligen Leistungsscheinen und sonstigen Anlagen zu den Verträgen nicht ausdrücklich als insoweit berechtigte Unternehmen gekennzeichnet worden sind.
- 13.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

14. Vertraulichkeit

- 14.1 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, jederzeit vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind - unabhängig vom Trägermedium - alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.
- 14.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die vorliegende Ausnahme beruft.

15. Datenschutz

Der Kunde ermächtigt uns, seine in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung übermittelten Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, zu speichern und für Geschäftszwecke auszuwerten. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

16. Sonstiges

- 16.1 Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Ulm.
- 16.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Ulm. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 16.3 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.